

Dieses Abkommen genehmigte der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige noch am Tage des Abschlusses mittelst einer besondern Verschreibung. Fregeno bestärkte seine Zusage auch mittelst Eides und versprach Geheimhaltung des Umstandes, daß der Kurfürst einen Antheil an dem Ertrage haben solle. Um die eingehenden Gelder sicher zu stellen, verfügte der Kurfürst an den Obermarschall v. Einsiedel und den Kanzler v. Haugwitz, sie sollten dem Legaten gestatten, einen Kasten in die Kirche zu setzen, jedoch verwahrt, daß er ihn nicht allein öffnen könne.⁷ Man scheint aber dem päpstlichen Legaten wenig getraut zu haben, denn man ergriff auch noch eine andere Sicherungsmaßregel, indem der Caplan Mathäus von der Dhame dem Legaten als Controleur beigegeben ward. Dieser Anordnung wollte aber Fregeno sich nicht fügen, er behauptete in einem Schreiben, es gereiche diese Maßnehmung „ad scandalum sacrae legationis et in praejudicium ac dedecus S. dom. nostr. Papae“, sie sei auch unzweckmäßig, da die Abgeordneten, die in seinem Auftrage die einzelnen Ortschaften bereisten, Verdacht schöpfen würden, wenn sie bemerkten, daß an der Uebernahme der Gelder ein kurfürstlicher Beauftragter Theil nehme. Indessen die kurfürstlichen Rätthe blieben, trotz des Widerspruchs Fregeno's gegen die ihm sehr unliebsame Controle, bei ihrer Anordnung stehn und suchten den Legaten, dessen Beihülfe man gleichzeitig in einer andern Angelegenheit bedurfte, durch beruhigende Versicherungen bei Gutem zu erhalten. An demselben Tage nämlich, an welchem das Abkommen mit Fregeno getroffen worden, am 2. März 1458, war Georg Podiebrad zum Könige von Böhmen erwählt worden. Der Bruder des Kurfürsten Friedrich, Herzog Wilhelm, glaubte durch seine Gemahlin Anna, die Schwester des letztverstorbenen böhmischen Königs Ladislaw, Ansprüche auf die böhmische Krone machen zu können, weil die Wahl eines

⁷ Dieselbe Vorschrift ward auch in einem ähnlichen Falle im J. 1490 von Herzog Albrecht von Sachsen getroffen, s. v. Langen a. a. D. S. 381.